



Das IDD-Umsetzungsgesetz

Neue Regelungen für Versicherungsvermittler und -berater

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive, IDD) IDD-Umsetzungsgesetz ist am 23.02.2018 größtenteils in Kraft getreten.

Für Versicherungsvermittler und -berater ergeben sich folgende Änderungen der Rechtslage:

Änderungen beim Erlaubnistatbestand

Versicherungsvermittler

Die Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler ist nach wie vor in § 34d Absatz 1 GewO geregelt, und zwar für den Versicherungsvertreter (Nummer 1) und für den Versicherungsmakler (Nummer 2). Der Versicherungsmakler darf auch zukünftig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung gegen gesondertes Entgelt beraten, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Auch das bisherige Vergütungsmodell bleibt aufrechterhalten. Allerdings dürfen Versicherungsvermittler keine Sondervergütungen aus einem Versicherungsvertrag mehr gewähren oder versprechen, wie z. B. Provisionsabgabe; Rabattierung; zulässig sind geringwertige Belohnungen (im Wert von höchstens 15 Euro pro Versicherungsverhältnis/Kalenderjahr).

Versicherungsberater

Die Erlaubnispflicht für Versicherungsberater ist nun in § 34d Absatz 2 GewO geregelt. Dieser darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen. Bei Vorliegen mehrerer für den Versicherungsnehmer in gleicher Weise geeigneter Versicherungen hat er vorrangig Nettoprodukte anzubieten. Bei der Vermittlung von Bruttotarifen hat er unverzüglich zu veranlassen, dass die Zuwendungen durch das Versicherungsunternehmen direkt an den Versicherungsnehmer ausgekehrt werden.

Versicherungsberater mit einer vor dem 23.02.2018 erteilten Erlaubnis nach § 34e Absatz 1 Satz 1 GewO a. F. müssen keine neue Erlaubnis oder Registrierung beantragen: Die Erlaubnis gilt nun als solche nach § 34d Absatz 2 GewO, die Erlaubnisbezeichnung wird im Vermittlerregister aktualisiert.

Versicherungsvermittler mit einer entsprechenden vor dem 23.02.2018 erteilten Erlaubnis können die Erlaubnis als Versicherungsberater nach §

Ihr Ansprechpartner:

Jaqueline Voth

Olga Reshetova

Telefon:

0521 554-211

0521 554-295

Fax:

0521 554-420

Stand: 05.03.2018

Gesamt: 3 Seiten

HINWEIS:

Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

34d Absatz 2 GewO unter Vorlage dieser Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO im Rahmen eines vereinfachten Erlaubnisverfahrens beantragen. In diesem Fall erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Mit der Erlaubniserteilung als Versicherungsberater erlischt die Erlaubnis als Versicherungsvermittler.

Verhältnis zwischen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater

Im neuen § 34d Absatz 3 GewO wird klargestellt, dass eine parallele Tätigkeit als Versicherungsvermittler und als Versicherungsberater nicht zulässig ist.

Änderungen bei den Erlaubnisvoraussetzungen

Gleichwertige Garantie

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens kann nun alternativ zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung das Bestehen einer gleichwertigen Garantie nachgewiesen werden.

Sachkundenachweis: Einschränkung der Möglichkeit zur Sachkundedelegation

Eine Sachkundedelegation ist bei natürlichen Personen dann nicht mehr möglich, wenn diese selbst Versicherungen vermitteln oder über Versicherungen beraten oder für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich sind.

Neue Pflicht zur Eintragung von leitenden Angestellten ins Vermittlerregister

Ab dem 23.02.2018 müssen auch Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, ins Vermittlerregister gemäß §§ 34d Absatz 10 Satz 1, 11a Absatz 1 GewO eingetragen werden. **Die Pflicht, dies zu veranlassen, gilt für alle Erlaubnisinhaber und Erlaubnisbefreiungsinhaber.** Bitte verwenden Sie hierzu das entsprechende Formular.

Neue Weiterbildungsverpflichtung

Versicherungsvermittler und -berater, gebundene Versicherungsvertreter und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich nun in einem Umfang von 15 Zeitstunden pro Jahr weiterbilden. Eine Ausnahme macht das Gesetz für gebundene Versicherungsvertreter und deren bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte, die lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen. Auch ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Delegationsmöglichkeit der Weiterbildungsverpflichtung für die Gewerbebetreibenden, nicht jedoch für die verpflichteten Mitarbeiter vorgesehen. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Merkblätter. Die Konkretisierung sowie die Ausgestaltung der Anforderungen an die Weiterbildungsverpflichtung

tung werden in der neuen VersVermV geregelt werden, die derzeit jedoch erst als Entwurf vorliegt.

Neuerungen für Annexvermittler

Die Regelung zur erlaubnisfreien Annexvermittlung wurde teilweise neu gefasst. Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt Annexvermittler.

Neue Bußgeldtatbestände

Mit § 147c GewO wurde ein neuer Bußgeldtatbestand bei Verstößen gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten geschaffen. Auch der Verstoß eines Versicherungsvermittlers gegen das Verbot der Gewährung von Sondervergütungen oder der Verstoß eines Versicherungsberaters gegen das Gebot der Auskehrung von Zuwendungen stellen bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten dar.

Öffentliche Bekanntmachung bei Verstößen mit gewerberechtlichem Bezug

In Umsetzung der Richtlinienbestimmungen sieht zudem das Gesetz ähnlich wie beim § 34i Absatz 9 GewO einen öffentlichen "Pranger" vor. Danach kann die zuständige Behörde jede in das Gewerbezentralregister einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstößen mit gewerberechtlichem Bezug öffentlich bekannt machen, sofern eine solche Bekanntmachung personenbezogener Daten nicht unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen nicht gefährden würde (§ 34d Absatz 11 GewO).